presserat

Medizinische Forschung

Unter dem Titel »Aids-Impfstoff In 5 Jahren« schildert eine Boulevardzeitung die Entwicklung eines neuen Präparats gegen die Immunschwächekrankheit. Der Bericht basiert auf dem Interview einer Zeitschrift mit dem Wissenschaftler, der an dem Impfstoff forscht. Im Text heißt es: »Der Impfstoff selbst kann kein Aids auslösen, ist also völlig ungefährlich.« Ein Leser des Blattes macht beim Deutschen Presserat Verstöße gegen die Ziffern 2 und 14 des Pressekodex geltend. Der Beitrag wecke bei den Lesern Hoffnungen, die der «Stoff« möglicherweise nicht erfüllen könne. Die sensationelle Darstellung gehe fest davon aus, dass es diesen »völlig ungefährlichen« Wirkstoff gebe und dass er auch hundertprozentig wirken werde. Schließlich sei das Interview mit dem Forscher nicht sinngetreu wiedergegeben. (1991)

Der Deutsche Presserat hält die Beschwerde für unbegründet. Im Gegensatz zum Beschwerdeführer ist er der Auffassung, dass die Zeitung das Interview der Zeitschrift mit dem Wissenschaftler verkürzt, aber korrekt wiedergegeben hat. Die Charakterisierung des Impfstoffes als »völlig ungefährlich« hält der Presserat zwar für nicht ganz zutreffend, er sieht darin aber noch keinen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex. Im Kontext wird nämlich klar, dass die Zeitung die »Ungefährlichkeit« darauf bezieht, dass der Impfstoff kein Aids auslöst. Dem Leser wird auch mitgeteilt, in welcher Entwicklungsphase der Impfstoff sich derzeit befindet und welche Versuche noch erforderlich sein werden, bis er verwendet werden kann. Insofern werden auch keine unbegründeten Hoffnungen gemäß Ziffer 14 des Pressekodex erweckt. (B 7/92)

Aktenzeichen:B 7/92
Veröffentlicht am: 01.01.1992
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Medizin-Berichterstattung (14);
Entscheidung: unbegründet